

Satzung der nicht selbständigen Stiftung Hodenkrebs

Präambel

Die Stiftung Hodenkrebs soll einen Beitrag dazu leisten, die Diagnostik und Therapie bei Hodenkrebs zu verbessern. Zudem soll die Stiftung dabei helfen, Informationen rund um das Thema Hodenkrebs zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Hodenkrebs.

2. (2) Sie ist eine nicht selbstständige Stiftung unter Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Saalfeld und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mit Erlangung eines Stiftungsvermögens in Höhe von 25.000,00 EUR geht die nicht selbstständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts über.
3. (3) Sie hat ihren Sitz in **Saalfeld**.
4. (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. (1) Zweck der Stiftung

- Bereitstellen von Informationen sowie Unterstützung für Betroffene
- Information und Beratung der Öffentlichkeit
- Förderung der zielgruppenorientierten medizinischen Forschung im Bezug auf Diagnostik und Therapie bei Hodenkrebs

2. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Informationskampagnen und/oder – Veranstaltungen rund um das Thema Hodenkrebs
- Zuwendungen an Einrichtungen zur Erforschung bzw. zur Weiterentwicklung der Diagnostik- und Therapieverfahren bei Hodenkrebs
- Zuwendungen an Betroffene, in dem finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden

- Förderung von Vorhaben oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Diagnostik und Therapie bei Hodenkrebs zu verbessern
3. (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet frei über die Erfüllung des Stiftungszweckes nach Abs. 1 und über Art und Ausmaß nach Abs. 2.
 4. (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Maßnahmen aus Abs. 1 und Abs. 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** sowie **mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson und kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
4. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Stifter, der es ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. (2) Zustiftungen sind zulässig.
3. (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher sowie ertragreich anzulegen.
4. (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Trägerschaft

1. (1) Das Stiftungsvermögen wird bis zum Erreichen von einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,00 EURO auf einem Konto (Kontonummer: 137 0000) der Bank für Sozialwirtschaft geführt.
2. (2) Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Saalfeld e.V. bescheinigt als gemeinnützige Trägergesellschaft gegenüber Dritten, den Eingang von Zustiftungen und Spenden bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

3. (3) Bis zur Erreichung des Stiftungsvermögens in Höhe von 25.000,00 EUR erhält die Trägergesellschaft, das Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Saalfeld e.V., der Vorstandsvorsitzende, eine Bestellung in den Vorstand der Stiftung Hodenkrebs und nimmt somit unmittelbaren Einfluss auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes sowie auf die Verwendung der Vermögenserträge. Diese Bestellung endet mit Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung Hodenkrebs.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
5. (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
6. (6) die Zwecke der Stiftung können auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 7 Organe der Stiftung

1. (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand.
2. (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Vorstand

1. (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Stiftung nach außen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.
2. (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderung

1. (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

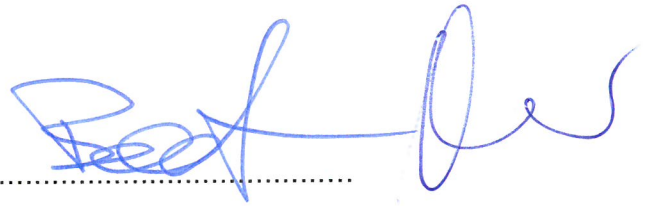
1. (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Stellung der Finanzbehörde

1. (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Saalfeld e.V., sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Saalfeld, 30. Januar 2015

Stiftung Hodenkrebs
Am Schieferhof 4
07318 Saalfeld
info@hodenkrebs-stiftung.de
www.hodenkrebs-stiftung.de



(Ort, Datum) (Unterschrift/en des Stifters / der Stifter / des Trägers)